

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER  
BERGISCHEN UNIVERSITÄT - GESAMTHOCHSCHULE WUPPERTAL  
HERAUSGEBER: DER REKTOR



JAHRGANG 31

DATUM 08. November 2002

NR: 25

## **Benutzungsordnung des Universitätsarchivs der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal**

**vom 5. November 2002**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 14. März 2000 (GV NRW 2000 S. 190), des § 11 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW) vom 16. Mai 1989 (GV NRW 1989 S. 302), des § 5 Abs. 1 der Grundordnung der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2001 (Amtl. Mitteilungen Nr. 17/01) und des § 4 der Archivordnung vom 4. November 2002 hat die Bergische Universität - Gesamthochschule Wuppertal folgende Ordnung erlassen.

### **§ 1**

#### **Benutzungsrecht**

Die Benutzung des Universitätsarchivs steht nach Ablauf von Sperrfristen und nach Maßgabe dieser Ordnung allen Personen offen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, insbesondere wissenschaftliche, amtliche oder publizistische Zwecke oder die Wahrnehmung persönlicher Belange.

### **§ 2**

#### **Benutzungsantrag**

- (1) Die Benutzung des Universitätsarchivs ist schriftlich mit einem Vordruck zu beantragen. Dabei sind Angaben zu Person, ggf. Auftraggeber, Zweck und Gegenstand der Nachforschungen zu machen.
- (2) Für jede Person, die Nachforschungen anstellt, ist ein gesonderter Antrag zu stellen.
- (3) Ändert sich der Gegenstand der Nachforschungen, ist ein neuer Antrag zu stellen.
- (4) Wer das Archivgut nutzen will, hat sich auf Verlangen auszuweisen.

### **§ 3**

#### **Benutzungsgenehmigung**

- (1) Über den Benutzungsantrag entscheidet die Leitung des Universitätsarchivs.
- (2) Die Benutzung beschränkt sich auf den im Antrag angegebenen Gegenstand.
- (3) Die Benutzung kann mit Auflagen und Einschränkungen verbunden werden.

- (4) Die Genehmigung wird verweigert, wenn kein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird oder im Hinblick auf den Zweck, den Gegenstand oder die Art der Nutzung schwerwiegende Bedenken bestehen, insbesondere, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass dem Wohl der Bergischen Universität wesentliche Nachteile entstehen oder schutzwürdige Belange einer Person beeinträchtigt werden. Die Genehmigung wird verweigert, wenn Archivgut aus dienstlichen oder konservatorischen Gründen nicht verfügbar ist oder ein nicht zu vertretender Verwaltungsaufwand entstehen würde.
- (5) Die Benutzungsgenehmigung kann widerrufen werden, wenn gegen diese Ordnung verstoßen wird oder wenn Auflagen oder Einschränkungen nicht beachtet werden.
- (6) Die Benutzungsgenehmigung wird widerrufen, wenn sich herausstellt, dass die Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen, oder wenn sonstige Gründe bekannt werden, die zu einer Verweigerung des Benutzungsantrages geführt hätten.
- (7) Über Widersprüche gegen die Verweigerung oder den Widerruf der Benutzungsgenehmigung entscheidet das Rektorat.

#### **§ 4 Sperrfristen**

- (1) Archivgut darf frühestens nach Ablauf von 30 Jahren seit Entstehung der Unterlagen benutzt werden.
- (2) Archivgut, das einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterlag, darf erst 60 Jahre seit Entstehung der Unterlagen benutzt werden.
- (3) Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person bezieht, darf frühestens 10 Jahre nach deren Tod benutzt werden. Ist der Todestag nicht oder nicht mehr zu vertretendem Aufwand zu ermitteln, endet die Sperrfrist 90 Jahre nach der Geburt.
- (4) Sperrfristen gelten nicht für Archivgut, das bereits bei seiner Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt war.
- (5) Sperrfristen können im Einzelfall zu wissenschaftlichen Zwecken verkürzt werden, wenn durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird, dass schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden. Über eine Verkürzung von Sperrfristen entscheidet das Rektorat. Ein Antrag ist über die Leitung des Universitätsarchivs an das Rektorat zu richten.
- (6) Sperrfristen und Nutzungsrechte aufgrund anderer Rechtsvorschriften oder besonderer Vereinbarungen beim Erwerb privaten Archivguts bleiben unberührt.

#### **§ 5 Benutzungsarten**

- (1) Die Benutzung erfolgt durch Einsichtnahme im Universitätsarchiv.
- (2) Die Ausleihe von Archivgut zu Ausstellungszwecken ist unter Beachtung der in dieser Ordnung aufgestellten Grundsätze möglich. Sie kann mit Auflagen und Einschränkungen verbunden sein.
- (3) Das Universitätsarchiv kann die Benutzung auch durch die Beantwortung schriftlicher Anfragen, Abgabe von Reproduktionen und Kopien ermöglichen.
- (4) Die Beratung im Universitätsarchiv und die Beantwortung von Anfragen erstreckt sich im Regelfall auf Hinweise zu Art, Umfang und Zustand von Archivgut.

## **§ 6 Gebühren und Auslagen**

Die Benutzung des Universitätsarchivs ist grundsätzlich kostenfrei. Für besondere vom Universitätsarchiv erbrachte Leistungen, z.B. Kopierkosten, werden Entgelte in entsprechender Anwendung der Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen<sup>1</sup> erhoben. Dies gilt nicht für die Einrichtung, die abgegeben hat.

## **§ 7 Behandlung von Archivgut**

- (1) Archivgut, Findmittel, sonstige Hilfsmittel und Reproduktionen sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. Insbesondere ist es verboten, im Benutzungsraum zu rauchen, zu essen, zu trinken, den Ordnungszustand des Archivguts zu verändern, Bestandteile zu entfernen, Beschriftungen jeglicher Art anzubringen oder Archivgut als Schreibunterlage zu verwenden.
- (2) Der Benutzerin bzw. dem Benutzer wird nur eine begrenzte Anzahl von Archivalieneinheiten gleichzeitig vorgelegt.
- (3) Das Anfertigen von Kopien durch Benutzende ist untersagt.

## **§ 8 Belegexemplare**

Die Benutzerin bzw. der Benutzer ist verpflichtet, von einem Druckwerk, das unter Verwendung von Archivgut des Universitätsarchivs verfasst oder erstellt wurde, dem Universitätsarchiv ein Belegexemplar zur Verfügung zu stellen.

## **§ 9 Benutzung durch Betroffene**

- (1) Betroffenen ist auf Antrag Einsicht in Archivgut zu gewähren, soweit es sich auf ihre Person bezieht und sie Angaben machen, die das Auffinden der Unterlagen mit angemessenem Aufwand ermöglichen. Das gleiche gilt für die jeweiligen Rechtsnachfolger.
- (2) Dies gilt nicht, soweit das Archivgut nach einer Rechtsvorschrift oder wegen überwiegendem Interesse einer dritten Person geheim gehalten werden muss. Die Entscheidung trifft das Rektorat.

## **§ 10 Benutzung durch abgebende Einrichtungen der Bergischen Universität**

Die amtliche Nutzung von Archivgut durch diejenigen Einrichtungen der Bergischen Universität, bei denen es entstanden ist oder die es abgegeben haben, unterliegt nicht der Benutzungsordnung und wird im Einzelfall vereinbart. Dabei ist sicherzustellen, dass das Archivgut gegen Verlust, Beschädigung und unbefugte Benutzung geschützt sowie innerhalb eines angemessenen Zeitraums zurückgegeben wird.

---

<sup>1</sup> zurzeit in der Fassung der Verordnung vom 10.2.1998 (GV.NRW Nr. 12 vom 9.3.1998, S. 180-182), siehe Anlage 1

## **§ 11 Haftung**

- (1) Die Benutzerin bzw. der Benutzer hat für die von ihr bzw. ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivgutes sowie für die sonst bei der Benutzung des Archivs verursachten Schäden vollen Ersatz zu leisten. Dies gilt nicht, wenn sie bzw. er nachweist, dass sie bzw. ihn kein Verschulden trifft. Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt das Archiv nach Anhörung der bzw. des Betroffenen.
- (2) Das Universitätsarchiv haftet nicht für Schäden, die durch fehlerhafte oder verzögerte Archivleistungen entstanden sind.

## **§ 12 In-Kraft-Treten**

Die vorstehende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündigungsblatt der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Bergischen Universität - Gesamthochschule Wuppertal vom 30. Oktober 2002

Wuppertal, den 5. November 2002

Der Rektor  
Der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal  
Universitätsprofessor Dr. Volker Ronge



## **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal  
Herausgegeben vom Rektor

**NR\_22** JAHRGANG 47  
26. April 2018

### **Änderung der Benutzungsordnung des Universitätsarchivs der Bergischen Universität Wuppertal**

**vom 26.04.2018**

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4 S. 1, 22 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 17.10.2017 (GV. NRW S. 806), des § 11 Abs. 1 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 188), zuletzt geändert am 30.09.2014 (GV. NRW S. 603), § 8 Abs. 1 Nr. 3 der Grundordnung der Bergischen Universität Wuppertal vom 14.08.2015 (Amtl. Mittlg. 86/15), zuletzt geändert am 15.04.2016 (Amtl. Mittlg. 41/16) und des § 4 der Ordnung des Universitätsarchivs vom 04.11.2002 (Amtl. Mittlg. 24/02) hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Ordnung erlassen.

#### **Artikel I**

Die Benutzungsordnung des Universitätsarchivs der Bergischen Universität Wuppertal vom 05.11.2002 (Amtl. Mittlg. 25/02), wird wie folgt geändert:

##### **1. § 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:**

- (3) Das Anfertigen von Kopien durch Benutzerinnen bzw. Benutzer ist grundsätzlich untersagt.

##### **2. § 7 wird folgender Absatz 4 hinzugefügt:**

- (4) Reproduktionen (Fotografieren) durch Benutzerinnen bzw. Benutzer mit eigenen Kameras (z.B. Smartphones) sind mit Genehmigung des Archivs und nach Unterzeichnung einer speziellen Erklärung (Bedingungen, vgl. Anlage) durch die Benutzerin bzw. den Benutzer für den privaten und persönlichen Gebrauch gestattet.

##### **3. § 7 Absatz 4 wird folgende Anlage hinzugefügt:**

###### **ANLAGE zu § 7 Absatz 4**

Bedingungen zur Anfertigung von Reproduktionen mit eigenen digitalen Kameras

Die Anfertigung von Reproduktionen (Fotografieren) durch Benutzerinnen und Benutzer mit eigenen digitalen Kameras (z.B. Smartphones) im Universitätsarchiv Wuppertal für den privaten und persönlichen Gebrauch ist nach Genehmigung durch die Archivleitung gestattet.

Ausgeschlossen hiervon sind konservatorisch gefährdete und gebundene Archivalien, die nicht plan gelegt werden können.

Bitte beachten Sie:

Die Ordnung innerhalb des Archivguts darf nicht verändert werden, insbesondere die Ausheftung einzelner Dokumente ist nicht gestattet.

Das Fotografieren muss geräuschlos und ohne Verwendung von Blitzlicht erfolgen. Die Nutzung eines Stativs oder anderer professioneller Ausrüstung ist nicht gestattet. Geräte und Hilfsmittel (z.B. Kabel), die beim Fotografieren mit dem Archivgut in Berührung kommen, sind nicht zulässig.

Die selbst hergestellten Fotografien dürfen nicht publiziert, zur öffentlichen Wiedergabe genutzt, vervielfältigt oder verbreitet werden (insbesondere nicht über Social Media oder Messenger-Dienste). Das Universitätsarchiv haftet nicht für Ansprüche Dritter, die sich aus der Verletzung von Urheberrechten ergeben. Für jeden urheberrechtlichen oder datenschutzrechtlichen Missbrauch haftet der Benutzer bzw. die Benutzerin.

Es wird empfohlen, bei jeder Fotografie die Signatur des Archivaes mit aufzunehmen. Entsprechende Papierstreifen sind im Archiv erhältlich.

Von der Benutzungsordnung des Archivs und den oben aufgeführten Bedingungen habe ich Kenntnis genommen.

Name und Vorname

Wuppertal, den \_\_\_\_\_ Unterschrift

(Nicht von Benutzerin bzw. Benutzer auszufüllen)

Genehmigt

Antrags-Nr. \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift

## **Artikel II In-Kraft-Treten, Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats vom 11.04.2018.

Wuppertal, den 26.04.2018

Der Rektor  
der Bergischen Universität Wuppertal  
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Lambert T. Koch